

Amts- und Anzeigebblatt

Für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 4 Mk. 50 Pfg. oder monatlich 1 Mk. 50 Pfg. in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Briefe sind täglich abends mit Rücksicht auf den Sonntag und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Cautzfeld, Hundshöbel, Reusheide, Oberhähngersgrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterhähngersgrün, Wildenbach usw.

Anzeigenpreis: die halbspaltige Zeile 20 Pfg. Im Restamtteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens sonntags 10 Uhr, für spätere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Briefträger aufgegebenen Anzeigen.

Verl.-Dir.: Amtskell.

Herausgeber, Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hankebohn in Eibenstock. 66. Jahrgang.

Postnummer Nr. 110.

Nr. 296.

Dienstag, den 23. Dezember

1919.

Mit Rücksicht auf die Kohlenlage, die jede wenn auch kleine Ersparnis an Kohle gebietlich zur Pflicht macht, werden auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 9. September 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 224 vom 30. September 1919) folgende Ortsvorschriften zur Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit erlassen:

§ 1. In offenen Verkaufsstellen, Warenhäusern, Ladengeschäften und dergleichen darf zur Beleuchtung bis auf weiteres nicht mehr als 50 vom Hundert der Elektrizitätsmenge verwendet werden, die in dem entsprechenden Monat in der Zeit vom 1. August 1913 bis 31. Juli 1914 verwendet worden ist.

§ 2. Für gewerkschaftliche Betriebe jeder Art, für Konzertsäle, Zirkusunternehmungen und Vergnügungstätten anderer Art, insbesondere auch zur Abhaltung von Tanzfestlichkeiten einschließlich der Vereinsbälle, Familienfestlichkeiten, Tanzstunden und anderen Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften (Rastros, Klubs) darf nicht mehr als 85 vom Hundert, für Gasthauswirtschaften (Hotels) nicht mehr als 50 vom Hundert des monatlichen Durchschnittsverbrauchs in dem in § 1 festgesetzten Beleuchtungsjahre verbraucht werden.

§ 3. Der Verbrauch an elektrischer Arbeit in Theatern und Lichtspielhäusern darf 85 vom Hundert des monatlichen Durchschnittsverbrauchs in dem entsprechenden Vierteljahre des Beleuchtungsjahres 1913/1914 nicht übersteigen. Für Vorstellungen und Vorführungszwecke darf Elektrizität an Wochentagen nicht vor 7,6 Uhr nachmittags und nicht nach 10 Uhr abends verwendet werden.

§ 4. Schaufenster-, Reklame-, Augenbeleuchtungen jeder Art und Sicherheitsinnenbeleuchtungen für Verkaufsräume werden verboten.

§ 5. Der Verbrauch von Elektrizität zur dauernden Beleuchtung von Fluren und Treppenhäusern in Privathäusern ist nur bis 7,8 Uhr abends zugelassen.

Auf Privatkrankenhäuser, Privatunterrichtsanstalten und solche Unternehmungen in Privathäusern, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, findet die vorstehende Vorschrift keine Anwendung.

§ 6. Die Benutzung von elektrischen Heizöfen und der Betrieb von Personen-Aufzügen wird verboten, soweit nicht Personenaufzüge in Krankenanstalten und Erholungsheimen zur Besorgung von Kranken benötigt werden.

Für die Beleuchtung von Straßen und Plätzen darf Elektrizität nur in Höhe von 30 vom Hundert derjenigen Menge verwendet werden, die hierfür im entsprechenden Kalender-Vierteljahre des Beleuchtungsjahres 1913/1914 verwandt wurde.

§ 7. Verbraucher, die elektrischen Strom über das nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Maß entnehmen, sind nach Verwarnung aufgeldpflichtig. Im Wiederholungsfalle wird ihnen der Verbrauch von Elektrizität gesperrt, bis der Mehrverbrauch ausgeglichen ist.

§ 8. Wer trotz besonderer Verwarnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den bisher erlassenen Ortsvorschriften zulässig ist, wird gemäß § 11 der eingingen angezogenen Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung — soweit nicht die Vertrauensmänner weitergehende Einschränkungen verfügt haben oder verfügen (Notpläne) — in Kraft.

Schwarzenberg, am 19. Dezember 1919.

Die Amtshauptmannschaft (einschl. der Städte Eibenstock, Ebnitz, Reusstädtel, Schneeberg, Schwarzenberg) und der Stadtrat zu Aue als Kohlenversorgungsbezirke.

Verteilung von Frischfleisch und amerkan. Pökelschweinefleisch.

Wegen der Feiertage findet der Fleischverkauf für die Woche vom 28. Dezember 1919—2. Januar 1920 bereits am Mittwoch, den 24. Dezember, statt und zwar werden in allen Schlachtzentralen auf Reichsfleischmarken ausgegeben:

170 g Frischfleisch und Wurst und 100 g amerikanisches Pökelschweinefleisch. Personen unter 6 Jahren erhalten die Hälfte. Da es sich bei dem amerikanischen Schweinefleisch um eine Sonderzuweisung handelt, für welches der höchste Einkaufspreis bezahlt worden ist, kann eine Verbilligung nicht eintreten.

Der Preis für 1 Pfund Frischfleisch beträgt 2,40 Mk., für 1 Pfund Fleischwurst 3 Mk., für 100 g amerikanisches Schweinefleisch 2,40 Mk.

Schwarzenberg, am 20. Dezember 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Belieferung der Bezirkslebensmittelliste in der Woche vom 22. bis 28. Dezember 1919:

Marke T 1 für Kinder im 1.—4. Lebensjahre (violetter und roter Druck): 125 g Grieß und 125 g Zwieback.
 Marke T 1 (schwarzer Druck): 150 g Grieß und 250 g Suppen.
 Marke T 4 90 g Auslandsmargarine,
 Marke T 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Verkaufschöpfung:	
Grieß	0,92 Mk. für 1 Pfund,
Suppen	1,80 " " 1 "
Auslandsmargarine	7,40 " " 1 "
Quark	1,70 " " 1 "
Zwieback (Paletware)	zum aufgedruckten Preise.

Außerdem werden auf Marke V 18 der Einfuhrzulasskarte für ausländische Nahrungsmittel 100 g amerikanische Bohnen oder Erbsen zum Preise von 1,25 Mk. für 1 Pfund, Marke IV 16 der Einfuhrzulasskarte für ausländisches Schmalz 50 g Kunstspeisefett zum Preise von 5,40 Mk. für 1 Pfund oder 50 g Margarine zum Preise von 5,— Mk. für 1 Pfund auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung einschließlich Selbstversorger abgegeben werden.

Sollte infolge von Transportwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, am 22. Dezember 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

VII. Nachtrag

zum Ortsstatute für die Stadt Eibenstock.

I. Satz 1 von § 9 des Ortsstatuts in der Fassung des IV. Nachtrages zu diesem vom 20. September 1909 wird wie folgt geändert:

Das Ratkollegium besteht aus einem befohlten Bürgermeister und 6 unbefohlenen Ratsmitgliedern.

II. Dieser Nachtrag tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Eibenstock, den 22. November 1919.

(Stpl.) Der Stadtrat. (Stpl.) Die Stadtverordneten.
 Heise. Hans Hohl. MR.

Nr. 2522 II G. **Genehmigt.**
 Dresden, am 10. Dezember 1919.
 (Stpl.) Ministerium des Innern.
 Für den Minister: Dr. Schulze. Str.

An Angehörige der in Kriegsgefangenschaft befindlichen, internierten und seit höchstens sechs Monaten vor dem 3. September 1919 vermissten Mannschaften wird zufolge Bewilligung des Reichswehrministeriums eine außerordentliche einmalige Beihilfe von 100 Mark am **Mittwoch, den 24. Dezember 1919, vormittags 8—10 Uhr** in unserer Stadtkasse ausgegahlt.

Die Bewilligung erstreckt sich nur auf Angehörige, die Reichsfamilienunterstützung beziehen.
 Eibenstock, den 22. Dezember 1919. Der Stadtrat

Städtischer Fleischverkauf am 23. Dezember.

Rospfmenge: 170 g Fleisch einschließlich Wurst auf Reichsfleischmarken und 100 g Auslandsspeck auf Einfuhrzulasskarte 16 für ausl. Pökelfleisch. Preise: Rindfleisch 3,40 Mk., Wurst 3,00 Mk. für 1 Pfund und Auslandsspeck 2,40 Mk. für 100 g. Personen unter 6 Jahren erhalten die Hälfte. Umlaufend beliefert Bruno Fischer. Eibenstock, am 22. Dezember 1919. Der Stadtrat

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Dienstag, 23. Dezember, Marke T 1: 150 g Grieß zu 28 Pfg. und 250 g Suppe zu 90 Pfg.
 Mittwoch, 24. Dezember, Marke T 4: 90 g Auslandsmargarine zu 1,34 Mk., Schmalzeinfuhrzulasskarte IV 16: 50 g Kunstspeisefett zu 54 Pfg. oder 50 g Margarine zu 50 Pfg. Die Abgabe erfolgt auch an Selbstversorger. Nahrungsmittelkarte V 18: 100 g Bohnen oder Erbsen zu 25 Pfg.
 Rinderndarmmittel: 125 g Grieß zu 28 Pfg. und 125 g Zwieback.
 Stillende und werdende Mütter erhalten außer 125 g Grieß zu 28 Pfg. 1 Pfd. polnisches Weizenmehl zu 170 Pfg.
 Eibenstock, den 22. Dezember 1919. Der Stadtrat

Kohlenverkauf

Dienstag, den 23. Dezember 1919, von früh 9 Uhr ab in den Geschäften von
 Oskar B o s m a n n, Kohlenarten-Nr. 1—190,
 Gustav O p p e, " 191—370,
 Frieda B a u e r, " 371—560,
 Adolf U n g e r, " 561—750,
 Louis B r a n d t, " 751—940,
 Emil S i a h m a n n, " 941—1130,
 Carl R o h n e r, " 1131—1330,
 Friedrich S a u p e, " 1331—1520,
 August F l e s s i g, " 1521 u. höh. Nr.
 Es werden die Marken der Kohlenarten mit je 1/2 Zentner Steinkohlen beliefert.
 Eibenstock, den 22. Dezember 1919. Der Stadtrat.